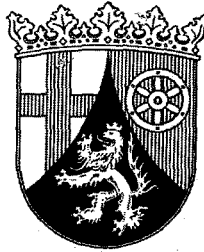


Aktenzeichen:
6 O 25/17



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank R. K. Richter, Kastanien-
weg 75a, 69221 Dossenheim

gegen

VERITAS Vermögensberatungs- und Vermittlungs GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Ste-
fan Ungerer, Alter Postweg 1, 67346 Speyer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Funck & Kollegen, Wredestra-
ße 6, 67059 Ludwigshafen am Rhein

wegen Unterlassung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am
Landgericht Busch, die Richterin am Landgericht Schmitt und den Richter Baukelmann im schrift-
lichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 23.08.2017 eingereicht werden konnten, für Recht
erkannt:

1. Der Beklagten wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung hiermit ange-
drohten Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungs-
haft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft für die Beklagte an den Geschäftsführern

der Beklagten zu vollziehen ist, untersagt, zu Werbezwecken mit dem Kläger per E-Mail Kontakt aufzunehmen, ohne dass seine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

2. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit im Übrigen in der Hauptsache erledigt ist.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, und zwar bezüglich der obigen Ziff. I. (Unterlassung) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 8.800,00 € und bezüglich der obigen Ziff. III. (Kosten) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
5. Der Streitwert wird auf 8.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist als _____ tätig. Die Beklagte ist ein in der Versicherung und Vermögensberatung tätiges Unternehmen. Die Parteien sind anlässlich einer Werbemail der Beklagten im Streit. Dem Kläger wurde am 18.10.2016 um 15:10h von der Gegenseite per E-Mail ein Werbeschreiben an die berufliche Adresse _____ gesandt, in welchem für die von der Beklagten angebotenen Versicherungsvermittlungen geworben wurde. Der Kläger hat die Werbung weder bestellt, noch sonst in ihren Erhalt eingewilligt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte im Oktober 2016 eine Mailing-Aktion durchführte, wobei die Fa. Travix in Stuttgart zur Durchführung beauftragt wurde. In Folge der Durchführung dieser Mailing-Aktion durch die Fa. Travix erhielt der Kläger die streitgegenständliche Mail.

Der Kläger mahnte die Beklagte mittels E-Mail-Antwort ab, unter Fristsetzung zum 01.11.2016. Daraufhin meldeten sich die Prozessbevollmächtigten der Beklagten und baten die Werbe-E-Mail zu übersenden, da diese nicht vorliege. Mit Fax vom 30.11.2016 und 15.12.2016 wurde durch den Kläger mitgeteilt, dass die Werbe-E-Mail in der Abmahnungsmail anhängt und diese per Fax übersandt. Mit Fax vom 20.12.2016 wurde nach einem Telefonat zwischen den Rechtsanwälten eine Stellungnahme durch den Kläger übersandt. Auf diese boten die Prozessbevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben eine Unterlassungserklärung durch eine weitere Gesellschaft an, die mit der Versendung zu tun hatte. Zudem wurde mitgeteilt, dass die E-Mail-Adresse nur in einer Sperrliste vorhanden ist. Die Fa. Travix gab an den Kläger eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Mittels Fax vom 04.01.2017 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass ihm die Unterlas-

sungserklärung einer Dritten für eine Entlastung der Beklagten nicht genüge.

Nach Ansicht des Klägers besteht ein Anspruch auf Unterlassung gegenüber der Beklagten.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

1. Der Beklagtenseite wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung hiermit angedrohten Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft für die Beklagte an den Geschäftsführern der Beklagten zu vollziehen ist, untersagt, zu Werbezwecken mit dem Kläger per E-Mail Kontakt aufzunehmen, ohne dass seine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, dem Kläger Auskunft darüber zu geben, welche Daten zu seiner Person bei ihrem Unternehmen gespeichert sind, auch soweit sie sich auf Herkunft und Empfänger beziehen, welcher Zweck mit der Speicherung dieser Daten verfolgt wird und an welche Personen oder Stellen diese Daten übermittelt wurden bzw. werden.

Nachdem die Beklagte mittels Schriftsatz hinsichtlich der durch den Kläger begehrten Auskunft ergänzend vorgetragen hat, hat dieser den Antrag Ziffer. 2 für erledigt erklärt. Die Beklagte hat sich der Erledigung nicht angeschlossen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. der Beklagtenseite wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung hiermit angedrohten Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €,-, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft für die Beklagte an den Geschäftsführern der Beklagten zu vollziehen ist, untersagt, zu Werbezwecken mit dem Kläger per E-Mail Kontakt aufzunehmen, ohne dass seine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
2. Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit im Übrigen in der Hauptsache erledigt hat

Die Beklagte beantragt,

die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte behauptet, dass eine Panne bei der Mailing-Aktion durch den Mitarbeiter der Fa. Travix, Moritz Behne, verursacht worden sei. Bei der Fa. Travix handele es sich um ein völlig eigenständiges Unternehmen, welches vollkommen autark gehandelt habe und welches in keinerlei ge-

sellschaftlicher Verbindung zur hiesigen Beklagten stehe. Zudem habe die Fa. Travix in der Vergangenheit nie vergleichbare Fehler gemacht. Die Beklagte behauptet, auch keine weiteren Daten des Klägers gespeichert zu haben. Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine wettbewerbsrechtliche und zivilrechtliche Zurechnung des Verhaltens der Fa. Travix an die Beklagte ausscheide, insbesondere sei die Regelung des § 8 UWG nicht anwendbar.

Die Kammer hat mit Zustimmung der Prozessbevollmächtigten gemäß § 128 ZPO mit Beschluss vom 26.07.2017 das schriftliche Verfahren angeordnet und den Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, auf den 23.08.2017 bestimmt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze und die beigefügten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Das angerufene Gericht ist nach §§ 23 Nr.1, 71 GVG sachlich und nach § 17 Abs. 1 ZPO örtlich zuständig.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH (BGH I ZR 208/12) ist der Antrag Ziffer. 1 hinreichend bestimmt. Ein Unterlassungsanspruch umfasst gerade jede weitere E-Mail-Adresse des Klägers (BGH I ZR 81/01, juris Tz. 48).

Die Erledigungserklärung des Klägers war dahingehend zu deuten, dass nunmehr Feststellung begehrt wird, dass der Rechtsstreit sich im Übrigen in der Hauptsache erledigt hat. Diese Klageänderung ist nach § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässig. Das Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO liegt in der sonst drohenden Kostentragung.

2.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2, § 823 Abs. 1, § 831 BGB ein Anspruch auf Unterlassung der Zusendung elektronischer Post mit Werbeinhalt zu.

Der sogenannte quasinegatorische Unterlassungsanspruch ist ein von der Rechtsprechung ge-

schaftener Anspruch, um die Störung aller deliktisch geschützter Rechtspositionen abzuwehren. Er wird auf eine analoge Anwendung des § 1004 I BGB in Verbindung mit einer schutzgewährenden Norm gestützt. Für einen solchen Anspruch bedarf es einer zumindest drohenden rechtswidrigen Verletzung einer in § 823 BGB geschützten Rechtsposition, einer diesbezüglichen Wiederholungsfahr, sowie der Passivlegitimation des Anspruchsgegners als Handlungs- oder Zustandsstörer sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

a.

Neben den in der Vorschrift des § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgütern und Rechten wird auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützt (Wilhelmi, in: Ermann, BGB Kommentar, 15 Auflage, § 823 Rn. 15). Durch die Versendung der E-Mail ist der Kläger in diesem Recht verletzt worden. Unter dem Begriff des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ist alles das zu verstehen, was in seiner Gesamtheit den Gewerbebetrieb zur Entfaltung und Betätigung in der Wirtschaft befähigt, also nicht nur der Bestand des Betriebes als solcher, sondern auch seine einzelnen Erscheinungsformen, wozu der gewerbliche Tätigkeitskreis gehört. Das Unternehmen soll in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, in seinem Funktionieren geschützt werden (vgl. BGHZ 29, 65 = NJW 1959, 479 ff.). Geschützt werden insoweit auch Angehörige freier Berufe, die kein eigentliches Gewerbe betreiben, soweit der unmittelbare Eingriff ihre Berufstätigkeit betrifft (Palandt, BGB, 72. Aufl., § 823 Rdziff. 127. m. w. N.). Die hier im Streit stehende Beeinträchtigung ist für den Kläger in dessen anwaltlichem Berufsalltag von solcher Intensität, dass sie als Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bewertet wird. Eine unaufgeforderte E-Mail-Werbung stellt nach ständiger Rechtsprechung eine erhebliche, im Ergebnis nicht hinnehmbare Belästigung des Empfängers dar (Vgl. LG Heidelberg, Urteil vom 20.02.2006, 4 O 67/05; BGH, Urteil vom 11.03.2004, I ZR 81/01; auch KG MMR 2002, 685 = CR 2002, 759; LG Berlin MMR 1999, 43; MMR 2000, 704). Dieser Rechtsprechung folgt auch die Kammer. Der Empfänger muss Arbeitszeit aufwenden, um unerwünschte Werbe-E-Mails auszusortieren. Für einen Rechtsanwalt kommt bei der zeitaufwendigen Durchsichtung der E-Mails erschwerend das hohe Haftungsrisiko seiner Berufsgruppe hinzu. Es ist dem Kläger daher nicht möglich eine Löschung einzelner Mails durchzuführen, ohne diese vorher auf Relevanz zu überprüfen. Die Vorgehensweise des Werbenden beeinträchtigt daher die negative Informationsfreiheit des Empfängers. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein Werbender mit sehr geringen eigenen Kosten Werbe-E-Mails an eine Vielzahl von Personen gleichzeitig versenden kann. Erachtet man das Versenden von Werbe-E-Mails für zulässig, würde dies zu einer unübersehbaren Flut von Werbe-E-Mails führen. Denn das Versenden von Werbe-E-Mails ist für den Werbenden ungleich billiger als das Versenden von Werbung per Post, so dass dem Werbemedium E-Mail als

solchem die Gefahr der Ausuferung innewohnt (vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch: BGHZ 103, 203, 208 f. - Btx-Werbung; BGH GRUR 1996, 208, 209 - Telefax-Werbung; BGH, Urteil vom 11. März 2004 – I ZR 81/01 –, Rn. 34, juris).

b.

Der Versand der E-Mail war auch nicht gerechtfertigt, da der Empfänger der Werbung nicht vorher zugestimmt hat oder das Einverständnis vermutet werden kann. Im vorliegenden Fall hat der Kläger vielmehr unstreitig eine unerwünschte Mail erhalten.

c.

Die Beklagte haftet für die Zusendung der Werbe-E-Mails als (Mit-)Störerin. Nach der Rechtsprechung haftet derjenige in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB als Störer, der auch ohne Wettbewerbsförderungsabsicht und ohne Verschulden an dem Wettbewerbsverstoß eines Dritten in der Weise beteiligt ist, dass er in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der Herbeiführung der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitwirkt (vgl. BGH, NJW 1997, 2180 = GRUR 1997, 313 (315) = WRP 1997, 325 – Architektenwettbewerb, m.w. Nachw.; NJW-RR 1997, 1468, beck-online).

Dabei ist es ohne Bedeutung, dass der Versand der E-Mail letztlich auf die (möglicherweise fehlerhafte) Eingabe der E-Mail-Adresse des Klägers durch einen Dritten zurückgeht (vgl. BGH, GRUR 2006, 949 Rn. 20 - Kunden werben Kunden). Als Mitwirkung genügt auch die Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten. Es genügt demnach, wenn die Beklagte an der Schaffung eines rechtswidrigen Zustands objektiv mitgewirkt hat. Ausreichend ist deshalb bereits, dass der Versand von Werbe-E-Mails über die unternehmerische Tätigkeit der Beklagten auf Veranlassung der Beklagten durch die Firma Travix gestartet wurde und die Beklagte beim Empfänger der E-Mail nach deren Inhalt als werbendes Unternehmen erscheint. Sinn und Zweck der E-Mail war ja gerade auch (unter Mitwirkung unbekannter weiterer Personen) ein Hinweis auf das Angebot der Beklagten. Insbesondere lässt der Ausdruck der E-Mail erkennen, dass eine Möglichkeit zur direkten „Online-Beantragung“ der Produkte der Beklagten durch die E-Mail geschaffen worden ist (K1 Bl. 19). Das der Firma Travix nach dem Vortrag der Beklagten bezüglich der streitgegenständlichen Mailingaktion eine Panne dahingehend unterlaufen sein soll, dass eine Blacklist eines gänzlich anderen Auftraggebers irrtümlich beworben wurde steht der Störerhaftung der Beklagten nicht entgegen. Die Kammer war nicht dazu gehalten hierüber eine

Beweisaufnahme durchzuführen. Denn selbst, wenn sich der Vortrag der Beklagtenseite bestätigen würde, müsste die Beklagte als Störer haften. Für die Störerhaftung genügt es, dass die Beklagte durch die Beauftragung der Fa. Travix zur Durchführung von Werbeaktionen überhaupt einen kausalen Beitrag geleistet hat. Eine völlige Unterbrechung der Handlungskette ist gerade nicht gegeben. Für eine Störerhaftung ist es gerade nicht notwendig, dass die Beklagte von der streitgegenständlichen Mailingaktion positive Kenntnis gehabt hat. Von daher ist es auch unschädlich, dass die Beklagte nach ihrem Vortrag letztlich die streitgegenständliche Mailadresse nicht an die Fa. Travix weitergeleitet haben will und dass vergleichbare Fehler in der Zusammenarbeit bislang nicht aufgetreten sind. Dieser strenge Maßstab bei der Zurechnung der Mitstörerhaftung im Bereich der Onlinewerbung fußt nicht zuletzt auch in dem Ziel der Begrenzung in einer sonst drohenden Ausuferungsgefahr rechtswidriger Werbung durch Mailingaktionen. Würde die Rechtsansicht der Beklagten zutreffen und eine Haftung der beworbenen Unternehmen als Mitstörer ausscheiden, dann wäre damit zu rechnen, dass vermehrt Werbeaufträge an unsorgfältig arbeitende Werbedienstleister vergeben werden, da potentielle Rechtsverstöße der beauftragten Firmen für die beworbene Firma ohne greifbares Haftungsrisiko wären. Gerade dies würde einen verstärkten Anreiz setzen rechtswidrige Werbemaßnahmen durchzuführen. Auf Grund der Ausuferungsgefahr muss daher nach Ansicht der Kammer (Vgl. LG-Berlin, NJW-RR 2004, 1631, 1632) jeder einzelne Mitverursacher für die Gesamtwirkung einstehen, die durch das Zusenden unerlaubter werbender E-Mails entsteht.

d.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das festgestellte rechtsverletzende Verhalten der Beklagten indiziert. (BGH, Urteil vom 12. September 2013 – I ZR 208/12 –, Rn. 25, juris). Die Wiederholungsgefahr hätte auch im Streitfall nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können, weil die begangene rechtswidrige Handlung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, so dass die Beklagte nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung überzeugend hätte dartun können, dass sie die entsprechende Handlung nicht wiederholen wird (BGH, Urteil vom 12. September 2013 – I ZR 208/12 –, Rn. 26, juris). Der Kläger hat einen Anspruch darauf, generell keine Werbung mehr von der Beklagtenseite zu empfangen. Die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch die Fa. Travix beseitigt die Wiederholungsgefahr über eine anderweitige Beauftragung nicht.

3.

Die Klage ist auch bezüglich des Feststellungsantrags begründet. Denn die ursprünglich auch bezüglich des erledigten Teils zulässige Klage ist begründet gewesen, wobei der zu Grunde liegende Anspruch bezüglich des erledigten Teils durch ein nach Klageerhebung erledigendes Ereignis erfüllt worden ist.

Dem Kläger stand gegenüber der Beklagten gemäß §§ 34, 2 Abs. 4 BDSG ein Anspruch auf Auskunft darüber zu, welche Daten zu seiner Person und Tätigkeit bei ihrem Unternehmen gespeichert sind. Gemäß § 34 Abs.1 BDSG gilt, dass die „verantwortliche Stelle“ dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen hat über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Diese Auskunft bezieht sich sowohl auf die Herkunft der Daten, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung. Dieses Auskunftsrecht steht jedem so genannten „Betroffenen“ i.S.d BDSG zu, also jeder bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG). „Verantwortliche Stelle“ ist dabei gemäß § 3 Abs. 7 BDSG jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Diese Voraussetzungen lagen vor. Der Kläger musste durch die Zusendung einer zielgerichteten Werbemail über die Tätigkeit der Beklagten auch davon ausgehen, dass bei der Beklagten Daten über ihn vorhanden sein müssen. Durch die Auskunft im Schriftsatz vom 08.06.2017 hat die Beklagte den Auskunftsanspruch des Klägers erfüllt. Sie hat Herkunft und Empfänger der Daten, den Zweck der Speicherung der Daten genannt und hat benannt an welche Personen diese Daten übermittelt wurden beziehungsweise werden. Gemäß § 34 Abs.6 BDSG ist die Auskunft grundsätzlich in Textform zu erteilen. Dem hat die Beklagte durch die Schriftsätze vom 20.03.2017 sowie 08.06.2017 genügt.

4.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S.1 und S. 2 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts für den Unterlassungsanspruch beruht gemäß § 3 ZPO i.V.m § 48 GKG auf dem freien richterlichen Ermessen. Die Schätzung richtet sich nach dem Klägerinteresse. Bei Unterlassungsansprüchen ist die zu schätzende Beeinträchtigung des Unterlassungsgläubigers maßgeblich. Bei der Bemessung der Beeinträchtigung ist nicht nur die Belästigung im Einzelfall, sondern auch die Breitenwirkung und das häufige Erscheinen vergleichbarer Werbezusendungen wertend zu berücksichtigen. Denn diese bestimmen erst in ihrer Gesamtheit

das Ausmaß der Belästigung. Dem Absender einer einzelnen Werbemail ist bewusst, dass er sich einer massenhaft auftretenden, von den Betroffenen als belästigend empfundenen Vorgehensweise bedient. Die Nachahmungsgefahr ist hierbei so groß, so dass nicht nur die Unterlassung im Einzelfall das Ziel der begehrten Unterlassung ist, sondern auch ein Abschreckungseffekt für die Zukunft begehrt wird. Darüber hinaus gebieten hier auch die Umstände des Einzelfalles eine nicht zu geringe Festsetzung des Wertes. Das streitgegenständlich betroffene E-Mail Postfach hat im Rahmen der Kanzleitätigkeit des Unterlassungsgläubigers eine wichtige Funktion für die Abwicklung des Schriftverkehrs der Kanzlei, wobei davon auszugehen ist, dass die Relevanz dieser Funktion im Rahmen der zunehmend umgesetzten elektronischen Aktenführung noch zunehmen wird. Das versehentliche Löschen einer Nachricht im Zuge der „Spamkontrolle“ kann für einen Rechtsanwalt leicht einen Haftungsfall nach sich ziehen. Daher ist nicht darauf abzustellen, dass die einzelne Mail lediglich durch einen „Klick“ entfernt werden kann. Die Kammer hält daher den durch den Kläger angegebenen Wert von 6.000,00 € hinsichtlich des vorliegenden Unterlassungsantrags für angemessen. Auch der für den Auskunftsantrag veranschlagte Streitwert von weiteren 2.000,00€,- ist zutreffend angesetzt. Das Auskunftersuchen ist vorliegend nicht lediglich als Annex zum Leistungsantrag zu sehen, sondern geht über diesen hinaus. Die durch den Kläger vorgeschlagene Bezifferung von 2.000€,- erscheint der Bedeutung angemessen und orientiert sich im Wesentlichen an den Vorschlägen der datenschutzrechtlichen Literatur (Vgl. Bergmann/Möhrle/Herb, Datenschutzrecht, § 34 Rz. 156.). Der Streitwert des Auskunftsantrags ist dem Streitwert des Unterlassungsanspruchs hinzuzurechnen (§ 5 ZPO). In der Summe steht ein Streitwert von 8.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen

Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Busch
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Schmitt
Richterin
am Landgericht

Baukelmann
Richter

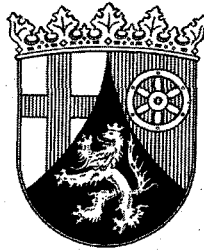
Verkündet am 26.09.2017

Ecker-Meister, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Aktenzeichen:

4 U 135/17

6 O 25/17 LG Frankenthal (Pfalz)



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit

VERITAS Vermögensberatungs- und Vermittlungs GmbH
RAe Funck Dingler Stoermer Gander
Rechtsanwälte PartmbB

./. Richter, Frank
RA Richter

wegen Unterlassung von e-Mail-Werbung

hat der 4. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Petry, den Richter am Oberlandesgericht Christoffel und den Richter am Oberlandesgericht Schwarz am 04.07.2018

beschlossen:

Der Senat beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO durch einstimmigen Beschluss zurückzuweisen. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Nr. 3 ZPO). Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich (§ 522 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ZPO).

Die Berufung ist ohne Aussicht auf Erfolg.

Die Berufung ist zulässig. Eine Beschwerde über 600,00 € ist zu bejahen (vgl. BGH, Beschluss vom 24.01.2013 – I ZR 174/11, GRUR 2013, 1067).

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Allein fraglich ist im vorliegenden Fall, ob die Beklagten für die Handlung der von ihr beauftragten Fa. Travix als Mitstörerinnen haften.

Mit zutreffender Begründung hat das Erstgericht in der Übersendung einer unverlangten Werbe-E-Mail an die geschäftliche Adresse des Klägers einen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Klägers gesehen, § 823 Abs.1 BGB (siehe BGH, Urteil vom 14.03.2017 – VI ZR 721/15, GRUR 2017, 748 mit weiteren Nachweisen). Zu bejahen ist weiter aber auch ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers (Art.1, 2 GG). Für den sich daraus ergebenden Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs.1 Satz 2, 823 Abs.1, 831 BGB genügt die Veranlassung der Werbeaktion seitens der Beklagten.

Als Störer kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die weder als Täter noch als Teilnehmer für die begangene Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden können, setzt die Haftung als Störer die Verletzung zumutbarer Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten voraus. Ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen eine Verhinderung der Verletzungshandlung des Dritten zuzumuten ist, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat. Außer aus Gesetz oder vertraglichen Regelungen kann sich eine Rechtspflicht zur Prüfung und zur Abwendung einer Rechtsverletzung auch unter dem Gesichtspunkt eines gefahrerhöhenden Verhaltens ergeben. Im Falle unerbetener E-Mail-Werbung schuldet derjenige, dessen Produkte beworben werden, nicht nur Unterlassung hinsichtlich eigener Zusendung solcher Werbung, sondern auch hinsichtlich der Veranlassung einer solchen Zusendung durch andere. Das trifft beispielsweise auf denjenigen zu, der in einem (gegebenenfalls auch mehrstufigen) Auftragsverhältnis für die Versendung einer

E-Mail mit Werbung für sein Produkt ursächlich war und dabei nicht sämtliche aufgrund vertraglicher Beziehung zum (jeweils) nachgeordneten Auftragnehmer möglichen und zumutbaren, rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten (Kontrollen, Überprüfungen, Strafbewehrung der Auftragnehmerpflichten ua) ausgeschöpft hat, um Rechtsbeeinträchtigungen Dritter zu verhindern. Hierbei ist es Sache der als mittelbarer Störer in Anspruch genommenen Partei, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass sie alles ihr billigerweise Zuzumutende unternommen hat, um die Beeinträchtigung zu verhindern (KG, Urteil vom 05.09.2017 - 5 U 150/16, GRUR-RR 2018, 78 *Spam-Krokodil*, beck-online mit weiteren Nachweisen).

Nach dem Beklagtenvortrag zu diesem Punkt hatte die Fa. Travix als eigenständiges Unternehmen als technischer Dienstleister den Auftrag, „nur VERITAS eigene E-Mail-Adressen zu bewerben“. Dort sei es dann zu einer Panne dergestalt gekommen, dass eine vorhandene Blacklist (also eine Liste nicht zu verwendender E-Mail-Adressen eines anderen Auftraggebers (Smava)) durch einen namentlich benannten Mitarbeiter der Travix verwendet worden sei. Ein solches Problem sei vorher nie gegenüber der Beklagten aufgetreten, die vorherige Zusammenarbeit sei „stets problemlos“ gewesen. Klar sei, dass ab nun eine „entsprechende Prophylaxe“ betrieben werden müsse (Schriftsatz vom 20.03.2017, Blatt 39 der Akte).

Damit ist bereits nach dem eigenen Vortrag der Beklagten ihrerseits vor dem Verstoß nichts unternommen worden, um die Beeinträchtigung des Klägers abzuwenden. Vielmehr hat die Beklagte die Mailing-Aktion in Auftrag gegeben und sich damit jeder Verantwortlichkeit scheinbar enthoben gesehen.

Einer etwaigen Stellungnahme wird bis

27. Juli 2018

entgegengesehen.

Pfälzisches Oberlandesgericht - 4. Zivilsenat -

Petry
Vizepräsident
des Oberlandesgerichts

Christoffel
Richter
am Oberlandesgericht

Schwarz
Richter
am Oberlandesgericht